"Art ober" (Säge)

und nach ben Worten

"bei der Entwendung von Feld. oder Gartenerzugnissen oder Gras einer ""hake oder"" (Sense).

Durch Aufnahme dieser Worte werden allerdings die an sich schon zahlereichen Erschwerungsgründe vermehrt, allein es mußte sich die Deputation schließlich doch davon überzeugen, daß dersenige, welcher sich zur Entwendung von Holz einer Art bedient, eben so strafbar sei, wie dersenige, welcher eine Säge adhibirt, und daß nicht minder bei Felde oder Garten-Erzeugnissen die "Hade" der "Sense" gleichzustellen sei. Hatte man einmal die Adhibirung einer Säge oder Sense für einen Erschwerungsgrund anerkannt und wollte man solchen nicht aufgeben, so war es der gleichen Verhältnisse und Gleichsstellung halber unvermeidlich, diesen Erschwerungsgründen auch die Anwendung einer Art und Hade hinzuzusügen.

## 3u § 1 b.

Hier hatte die Staatsregierung die Aufnahme solgender neuen Worte "oder zu einer Zeit begangen worden ist, wo der Forst, die Flur oder das Wasser wegen Behinderung des Schutzbeamten ohne Aufsicht und solches dem Diebe bekannt war"

vorgeschlagen und dabei nach der Erklärung der Herren Commissarien vorzugsweise an die Abwesenheit der Forstbeamten während der Forstrügengerichte gedacht.

Auch die diesseitige Deputation konnte sich mit dieser neuen Bestimmung nicht einverstanden erklären, denn sie ist so allgemeiner Natur, daß leicht je de Abwesenheit der Beamten von dem Orte, wo gerade gestohlen ward, darunter subsumirt werden könnte, mithin der Zweck des Artikels: welcher nur im Boraus bestimmt im Gesetz bezeichnete Umstände als Erschwerungsgründe gelten lassen will, ganz vereitelt und je der Diebstahl, als unter erschwerenden Umständen begangen, bestraft werden könnte.

## Bu Punct 2 d.

Auch die diesseitige Deputation trat anfangs dem Antrage der jenseitigen Deputation, die Worte "wenn Wild aus Wildgärten oder sonstigen eingeschlofsenen Räumen oder" zu streichen und dieses Vergeben nach Art. 281. des Strafgesesbuchs zu bestrafen, bei, beruhigte sich aber vollständig bei der von den Königlichen Commissarien abgegebenen, im jenseitigen Berichte niedergelegten, so